

# Geschäftsordnung des WMCV e.V. im ADAC

Gültig ab dem 01.02.2020

## Mitgliedschaft und Beiträge:

**Mitglieder** gelten als Vollmitglieder bzw. Ehrenmitglieder und besitzen volles Stimmrecht.

**Jugendmitglieder** sind Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, sofern mindestens ein Elternteil Vollmitglied des WMCW ist. Danach werden Jugendmitglieder automatisch zu Vollmitgliedern. Jugendmitglieder besitzen kein Stimmrecht.

**Ehrenmitglieder:** Ergänzend zur Satzung des WMCW sind die Kriterien zur Ernennung zum Ehrenmitglied außergewöhnliche Leistungen zum Wohle des WMCW.

**Beiträge:** Für alle Mitglieder wird ein Jahresbeitrag/Saisonbeitrag lt. Aktueller Gebührenordnung erhoben. Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist.

## Bootsstege & Stegordnung:

1. Verfügt ein Mitglied und Bootseigner über keine eigene Steghälfte, so sollte er sich eine dem WMCW bekannte freie Steghälfte erwerben. Sollte zurzeit keine freie Steghälfte vorhanden sein, so wird der Bootseigner dazu angehalten sich einen eigenen Steg nach den genehmigten Richtlinien des WSA zu bauen. Voraussetzung ist, dass vom WSA genehmigte aber noch nicht vergebene Stegplätze zur Verfügung stehen. Sollte durch den Bau eines Steges eine Steghälfte frei sein, die derzeit nicht veräußert werden kann, verpflichtet sich der WMCW, auf Wunsch des Besitzers, diese Steghälfte für den lt. Gebührenordnung ausgewiesenen Kaufpreis erwerben. Der Liegeplatz des neuen Steges wird vom Vorstand dem Mitglied zugewiesen.
2. Wird trotz freier Steghälfte kein Liegeplatz übernommen, wird eine Liegegebühr lt. Gebührenordnung erhoben.
3. Der Vorstand behält sich vor, das Einlassen und/oder Benutzen von nicht verkehrstüchtigen Stegen zu untersagen.
4. Wird ein vorhandener Stegplatz ein Jahr/eine Saison ohne erkennbaren oder dem Vorstand gemeldeten Grund nicht belegt, so verfällt der Anspruch auf den angestammten Platz. Das vorzeitige Abbauen des Steges (frühestens vier Wochen vor dem Termin lt. aktuellem Terminkalender ist gestattet) führt zum Verlust des angestammten Platzes im darauf folgenden Jahr.
5. Zur Vermeidung von überzogenen Kaufpreisen an Steghälften besitzt der WMCW das Vorkaufsrecht auf alle Steghälften. Der WMCW zahlt den Kaufpreis, der sich aus der aktuellen Gebührenordnung ergibt. Sollte der WMCW von seinem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch machen, so kann der Besitzer diese frei (nur an Mitglieder) veräußern.
6. Alle Stege müssen bis zum 31.10. des laufenden Jahres geborgen sein und dürfen gegen eine Überwinterungsgebühr gemäß aktueller Gebührensatzung, auf dem Vereinsgelände gelagert werden. Sollten Stege nach diesem Datum noch im Wasser liegen, so ist der WMCW, um Problemen mit dem WSA aus dem Wege zu gehen,

berechtigt, diesen Steg durch ein Unternehmen bzw. durch andere Vereinsmitglieder auf Kosten des Besitzers bergen zu lassen.

7. Jedes Mitglied erhält auf Wunsch einen Schlüssel (gegen Pfand lt. Gebührenordnung) für die Slipanlage und die Zugangstür zum Vereinshaus. Mitglieder sind bei Austritt aus dem Verein verpflichtet, diesen unaufgefordert dem Vorstand (gegen Rückerstattung des Pfands) zurück zu geben.

Die Kosten für die Stegeigentümer sehen wie folgt aus:

- a.) Die Kosten für das Aussetzen der Stege durch den Vorstand werden mit 100 EUR zzgl. ggf. benötigter Materialien berechnet.
- b.) Für die Lagerung der Stege innerhalb der Saison auf dem Vereinsgelände, werden 2 Wochen nach dem mitgeteilten Stegeinsatztermin (Jahresterminplanung WMCW) mit 100 EUR pauschal berechnet, auch wenn der Steg im Anschluss einsetzt wird.
- c.) Der maximale Lagerzeitraum beträgt eine Saison.
- d.) Sollte in der darauffolgenden Saison wieder kein Stegeinsatz erfolgen, so wird der Steg auf Kosten der Eigentümer entsorgt oder gehen in den Eigentum vom WMC-Wetzlar über.

### **Haftpflichtversicherungen:**

Von Bootseignern ist auf Verlangen des Vorstandes der Nachweis einer gültigen Haftpflichtversicherung für die jeweils laufende Saison zu erbringen. Als Saison gilt der Zeitraum von April bis Oktober eines jeden Jahres. Boote von Vereinsmitgliedern mit einer Motorisierung bis 14,99 PS werden als sogenannte Kleinstfahrzeuge behandelt. Da sie nicht der Führerscheinplicht unterliegen und in der Regel nicht dem sportlichen Zweck dienen, sondern für Hilfsarbeiten und Zureichungen heran gezogen werden, ist der sonst übliche Nachweis einer Haftpflichtversicherung nicht erforderlich.

### **Arbeitsstunden:**

Alle Mitglieder sind verpflichtet 5 Arbeitsstunden im Jahr für allgemeine anfallende oder vom Vorstand geplante Arbeiten im Interesse des Vereins abzuleisten. Dies können sein:

- Instandhaltung und Erneuerung von vereinseigenen Anlagen
- Räum- und Reinigungsarbeiten
- Arbeitsdienst bei Veranstaltungen

Arbeitseinsätze sowie Veranstaltungen werden frühzeitig in Form eines Veranstaltungskalenders bekannt gegeben.

Folgendes Procedere wurde mit Vorstandsbeschluss festgelegt:

1. Die Teilnahme an Arbeitseinsätzen ist vorab bei Platzwart anzumelden.
2. Die min. benötigte Mitgliederzahl pro Arbeitseinsatz ist festgelegt sowie für jeden ersichtlich. Über ggf. mehr benötigtes Personal entscheidet der Platzwart.
3. Die Anmeldung erfolgt der Reihe nach.
4. Nur angemeldete Mitglieder bekommen die Stunden geschrieben.

5. Wer in Eigenregie Arbeitseinsätze durchführen möchte (Freischneider, Malerarbeiten, Außenanlage, etc.) kann dieses gerne tun. Vorab bitte die Arbeitsleistung dem Platzwart mitteilen, damit auch die Stunden geschrieben werden können.

Die geleisteten Arbeitsstunden werden von einem Vorstandsmitglied in einer Liste erfasst.

Jede nicht geleistete Arbeitsstunde wird lt. Gebührenordnung abgerechnet.

**Änderungen bleiben vorbehalten.  
gez. der Vorstand**

Durch Mitgliederversammlung am 31.01.2020 verabschiedet

